

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2002

Ausgegeben zu Münster am 26.11.2002

Nr. 16

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31. Oktober 2002	I
Habilitationsordnung für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31. Oktober 2002	13
Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31. Oktober 2002 Modellversuch	23

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2002/16
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Studienordnung
für den
Studiengang Mathematik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss Diplom
vom 31. Oktober 2002

Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Studienziel
- §3 Zugangsvoraussetzungen
- §4 Studienbeginn
- §5 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- §6 Studieninhalte und Vermittlungsformen
- §7 Grundstudium
- §8 Diplom-Vorprüfung
- §9 Hauptstudium
- §10 Mündliche Diplomprüfung (ohne Schwerpunktprüfung)
- §11 Diplomarbeit (einschließlich Schwerpunktprüfung)
- §12 Diplomzeugnis
- §13 Studienberatung

Anhang I Studienleistungen im Grundstudium des Nebenfaches

Anhang II Studienverlaufsplan

Anhang III Freiversuch §93 HG

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt den Studiengang Mathematik (Diplom) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie ist abgestimmt auf die Diplom-Prüfungsordnung für Mathematik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung zur Diplomprüfungsordnung vom 23.09.2002. Die Kenntnis der Bestimmungen der gültigen Prüfungsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

§2**Studienziel**

Der Studiengang Mathematik (Diplom) soll die/den künftige(n) Diplom-Mathematikerin / Diplom-Mathematiker für den Übergang in die Berufspraxis qualifizieren. Der Studiengang soll insbesondere

- gründliche Fachkenntnisse in Mathematik vermitteln
- diese Kenntnisse verknüpfen, so dass Zusammenhänge einsichtig werden
- die Fähigkeit vermitteln, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig zur Behandlung von mathematischen Problemen anzuwenden.

§3**Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufgrund eines Reifezeugnisses oder eines von zuständiger Stelle für die Aufnahme des Mathematikstudiums als gleichwertig anerkannten Zeugnisses.

§4**Studienbeginn**

Der Studienbeginn ist nur in einem Wintersemester möglich.

§5**Regelstudienzeit und Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium ist in drei Abschnitte gegliedert:

<u>Ausbildungsabschnitt</u>	<u>Solldauer</u>	<u>Abschluss</u>
1. Grundstudium	4 Semester	Diplom-Vorprüfung
2. Hauptstudium	4 Semester	mündliche Diplomprüfungen mit Ausnahme des Schwerpunktfachs
3. wiss. Arbeit unter Anleitung	1 Semester	Einreichung der Diplomarbeit und mündliche Schwerpunktfachprüfung

§6

Studieninhalte und Vermittlungsformen

Umfang und inhaltliche Struktur des Studiums sind für Grund- und Hauptstudium in den Paragraphen 7 - 11 im einzelnen aufgeführt. Die Zusammenstellung

- zeigt, wie ein ordnungsgemäßes Studium in den einzelnen Studienabschnitten realisiert werden kann. Alle dazu nötigen Veranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten
- führt alle Übungen und Seminare auf, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund von Leistungsnachweisen in Form von Übungsaufgaben, Klausuren, mündlichen Zusatzprüfungen, Referaten usw. von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin bescheinigt
- umreißt die Prüfungsanforderungen als die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche in dem ordnungsgemäßen Studiengang erworben werden sollen
- stellt einen Minimalkatalog dar. Darüber hinaus sollten weitere Lehrveranstaltungen nach allgemeiner Wahl gehört werden, und es sollte nicht davon abgelenkt werden, dass ein Studium an einer Universität auch ein Selbststudium ist.

Der Fachbereich erstellt jedes Semester einen Veranstaltungskommentar, der Aufschluss gibt über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zum Studienplan und die notwendigen Vorkenntnisse.

§7

Grundstudium(1) **Studienziel**

Im Grundstudium sollen die allgemeinen mathematischen Grundlagen und die Grundlagen des gewählten Nebenfaches angeeignet werden, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg abzuschließen.

(2) In der Reinen Mathematik sind folgende Veranstaltungen zu hören:

Semester	Pflichtveranstaltung	SWS	
		<u>Vorl.</u>	<u>Übungen</u>
1. Semester (WS)	Analysis I	4	2
	Lineare Algebra I	4	2
2. Semester (SS)	Analysis II	4	2
	Lineare Algebra II	4	2
3. Semester (WS)	Analysis III	4	2

Darüber hinaus wird empfohlen, im 4. Semester die Analysis IV (4 + 2) zu hören.

- (3) In der angewandten Mathematik sind zwei Vorlesungen (4 + 2- stündig) zu hören. Zweckmäßigerweise besucht man diese Vorlesungen im 3. bzw. 4. Semester. Die Vorlesungen

können aus einem oder aus beiden der Bereiche „Numerische Mathematik“ oder „Mathematische Statistik“ stammen.

- (4) Die Anforderungen für das Grundstudium in den Nebenfächern Physik, Logik, Chemie, Biologie, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Informatik sind im Anhang I aufgeführt. Auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses können weitere Nebenfächer, in denen wesentliche mathematische Methoden angewendet werden, zugelassen werden; in diesem Fall soll der Umfang der dort zu erbringenden Studienleistungen den im Anhang I aufgeführten Leistungen entsprechen. Die Inhalte dieser Studienleistungen sind rechtzeitig mit einem Dozenten/einer Dozentin aus dem gewählten Nebenfach zu besprechen.

§8

Diplom-Vorprüfung

(1) **Zeitpunkt und Studiennachweise**

Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters komplett abgelegt sein. Bei der Meldung zur Prüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- a) je ein Übungsschein aus den Gebieten Analysis, Algebra und Angewandte Mathematik
- b) zwei weitere Scheine aus den obengenannten Gebieten, von denen höchstens ein Schein durch einen Proseminarschein ersetzt werden kann und mindestens ein Schein zu den Vorlesungen Lineare Algebra II, Analysis II oder Analysis III gehören muss.
- c) Die im Anhang I aufgeführten Leistungsnachweise in den Nebenfächern.

(2) **Umfang und Durchführung**

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus 3 Teilprüfungen

- a) Reine Mathematik
- b) Angewandte Mathematik
- c) Nebenfach

Die Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen, die 45 Minuten im Fach a) und jeweils 30 Minuten in den Fächern b) und c) dauern. In den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre kann das Prüfungsverfahren entsprechend dem der Hauptfachstudierenden durchgeführt werden.

Gegenstand der Fachprüfungen sind

- a) in „Reiner Mathematik“ die Inhalte der Vorlesungen Analysis I, II, III und Lineare Algebra I, II.
- b) In „Angewandter Mathematik“ die Inhalte von zwei 4 + 2- stündigen Vorlesungen der Angewandten Mathematik.

- c) der Stoffumfang der Prüfung im Nebenfach erstreckt sich über die im Anhang I beschriebenen Inhalte.

Sämtliche Vordiplomsprüfungen können studienbegleitend vor dem Ablauf des 4. Fachsemesters abgelegt werden, sofern für eine Vordiplomsprüfung in Reiner Mathematik mindestens 3 Leistungsnachweise gemäß § 8 (1) aus der Reinen Mathematik bzw. für eine Vordiplomsprüfung in der Angewandten Mathematik mindestens 1 Leistungsnachweis gemäß § 8 (1) aus der Angewandten Mathematik bzw. für eine Vordiplomsprüfung im Nebenfach die im Anhang I aufgeführten Leistungsnachweise für dieses Prüfungsfach vorliegen. Wenn das Vordiplom nicht bis zum ersten Kalendermonat des 5. Fachsemesters abgelegt wurde, dürfen zwischen der ersten noch abzulegenden Prüfung und der letzten höchstens 7 Monate liegen. Es werden vom Fachbereich mindestens 2 Prüfungstermine pro Semester angeboten.

§9

Hauptstudium

(1) Studienziel und allgemeiner Aufbau des Hauptstudiums

Im Hauptstudium soll der/die künftige Diplom-Mathematiker/Diplom-Mathematikerin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse ausbauen und sich einen Überblick über die Zusammenhänge verschaffen. Bis zum 8. Semester sollen nach Absprache mit einem/einer zukünftigen Prüfer/Prüferin Vorlesungen aus dem Bereich Reine Mathematik, Angewandte Mathematik und dem Nebenfach gehört werden. Es wird dringend empfohlen, möglichst frühzeitig mit dem/der späteren Steller/Stellerin der Diplomarbeit Kontakt aufzunehmen, um sich bei der Planung von Spezialvorlesungen beraten zu lassen.

§10

Mündliche Diplomprüfung (ohne Schwerpunktprüfung)

(1) Zeitpunkt und Studiennachweise

Die mündliche Diplomprüfung in Reiner Mathematik, Angewandter Mathematik und dem Nebenfach sollen bis zum Ende des 8. Semesters abgeschlossen werden. Bei der Meldung zur Prüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen.

- a) Zwei Seminarscheine sowie zwei Übungsscheine, die nicht dem Grundstudium entstammen. Einer dieser Scheine muss aus der Reinen Mathematik, ein weiterer aus der Angewandten Mathematik stammen.
- b) Für das Nebenfach wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums des betreffenden Faches im Mindestumfang von 12 - 16 SWS gefordert. Hierüber ist von dem Prüfer/ der Prüferin des betreffenden Faches eine Studienabschlussbescheinigung einzuholen, die nach Maßgabe der Nebenfachvereinbarungen erteilt wird und nicht mehr als zwei Leistungsnachweise zur Voraussetzung haben soll.

(2) Umfang und Durchführung

Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer

a) Reine Mathematik

b) Angewandte Mathematik

c) Nebenfach.

Die Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen, die 45 Minuten in den Fächern a) und b) sowie 30 Minuten im Fach c) dauern.

Gegenstand der Fachprüfungen sind in den drei Fächern a), b), c) verschiedene Stoffe aus dem Hauptstudium im Umfang von jeweils etwa 12 SWS an Vorlesungen, Übungen und Seminaren. Sämtliche Diplomprüfungen können studienbegleitend vor dem Ablauf des 8. Fachsemesters abgelegt werden, sofern mindestens 1 Leistungsnachweis für das zu prüfende Teilgebiet bzw. die Studienabschlussbescheinigung für das zu prüfende Nebenfach vorliegt. Wenn diese Prüfungen nicht bis zum ersten Kalendermonat des 9. Fachsemesters abgelegt worden sind, dann dürfen zwischen der ersten noch abzulegenden und der letzten höchstens 6 Monate liegen. Es werden vom Fachbereich mindestens 2 Prüfungstermine pro Semester angeboten.

§11**Diplomarbeit (einschließlich Schwerpunktprüfung)****(1) Zeitpunkt**

Die Diplomarbeit wird nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Prüfungen gemäß §10 (2) a)- c) vergeben. In der Regel innerhalb von 6 Monaten im Anschluss an die zuletzt abgelegte mündliche Prüfung, spätestens aber 18 Monate nach diesem Termin, müssen die Kandidaten sich zur Diplomarbeit anmelden. Die Schwerpunktprüfung erfolgt innerhalb der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Frist von 6 Monaten.

(2) Umfang

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus der gewählten Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei soll der Kandidat/die Kandidatin zu eigenen Themenvorschlägen ermutigt werden. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 40 – 80 Seiten betragen. Die Schwerpunktprüfung findet als 30-minütige mündliche Prüfung statt. Der Stoffumfang beträgt 8 SWS an Vorlesungen und Seminaren.

§12**Diplomzeugnis**

Das Diplomzeugnis wird ausgestellt, sobald alle mündlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt sind und die mit mindestens „ausreichend“ benotete Bewertung der Diplomarbeit vorliegt. Es enthält neben dem Gesamturteil die Note der Diplomarbeit und der 4 mündlichen Prüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

§13**Studienberatung**

Es wird dringend empfohlen, möglichst frühzeitig die für die Studienberatung des Fachbereiches Mathematik und Informatik zuständigen Professoren/Professorinnen aufzusuchen. Insbesondere bei jedem Abweichen vom regulären Studiengang ist eine rechtzeitige Rücksprache bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig. Außerdem ist eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme im Hauptstudium zu den vorgesehenen Prüfern/Prüferinnen in den einzelnen Fächern sowie zum Themensteller/zur Themenstellerin der Arbeit empfehlenswert.

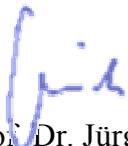
§ 14**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium im Studiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03.07.2002. 2002.

Münster, den 31.Oktober2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.Oktober 2002

Der Rektor



Anhang I Studienleistungen im Grundstudium des Nebenfaches

1) Physik

1. Physik I mit Übungen 6 + 4 SWS

Physik II mit Übungen 6 + 4 SWS

Physik III mit Übungen 6 + 4 SWS

2. Experimentelle Übungen I oder II 4 SWS

Für die unter 1. genannten Übungen sind insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erbringen, für die unter 2. genannten Übungen ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.

2) Logik

Voraussetzung für die Zulassung zum Vordiplom ist in der Regel die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen oder Seminare des folgenden Inhalts und Umfangs:

1. Logik I mit Übungen

2. Logik II mit Übungen

Für die Übungen zu 1. und 2. sind Leistungsnachweise zu erbringen.

3) Chemie

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vordiplom ist in der Regel die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen und Praktika des folgenden Inhalts und Umfangs:

1. Allgemeine und anorganische Chemie

2. Organische Chemie

3. Physikalische Chemie I mit Übungen

4. Praktikum zur anorganischen Chemie

Für die unter 3. genannten Übungen und das unter 4. genannte Praktikum ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

4) Biologie

Voraussetzung für die Zulassung zum Vordiplom ist in der Regel die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen und Praktika des folgenden Inhalts und Umfangs:

1. Vorlesung Biologie I

2. alternativ Vorlesung Biologie II (botanischer und zoologischer Teil) oder Vorlesung Biologie III

3. eine Übung nach freier Wahl aus dem Katalog folgender Übungen:

Biologie I

Biologie II (botanischer Teil)

Biologie II (zoologischer Teil)

Biologie III

Für die gewählte Übung sowie eine der zwei erforderlichen Vorlesungen ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der für die Vorlesung zu erbringende Leistungsnachweis gründet sich in der Regel auf ein Kolloquium über den Vorlesungsstoff.

Anmerkungen: Die Leistungsnachweise aus Vorlesung und Übung dürfen sich nicht auf den gleichen Themenbereich (Biologie I, Biologie II oder Biologie III) beziehen.

Die Vorlesung Biologie II (botanischer und zoologischer Teil) gilt als eine Veranstaltung. Der Leistungsnachweis besteht in diesem Fall aus je einem Kolloquium über den botanischen Teil (3 SWS) und über den zoologischen Teil (3 SWS) und darf nicht mit einem Leistungsnachweis über eine Übung Biologie II kombiniert werden.

5) Volkswirtschaftslehre

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist in der Regel die Teilnahme an sämtlichen volkswirtschaftlichen Pflichtveranstaltungen des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Vorlage von Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer zweistündigen Klausur in VWL 1 - 4.

6) Betriebswirtschaftslehre

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist in der Regel die Teilnahme an sämtlichen betriebswirtschaftlichen Pflichtveranstaltungen des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Vorlage von Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer zweistündigen Klausur in Buchführung sowie in BWL 1 - 3.

7) Informatik

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist in der Regel die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen des folgenden Inhalts und Umfangs:

1. Informatik I
2. Informatik II
3. Theoretische Informatik
4. Informatik IV

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus Informatik I, II und IV und der Leistungsnachweis zur Theoretischen Informatik vorzulegen. Alternativ zum

Schein „Theoretische Informatik“ kann auch ein Programmierpraktikumschein vorgelegt werden; in diesem Fall wird im Vordiplom Theoretische Informatik mit besonderem Gewicht geprüft. Bei der Anmeldung zum Hauptstudium wird in jedem Fall der Nachweis über ein Programmierpraktikum verlangt.

- 8) Ist eine Studentin oder ein Student gemäß §8 (3) Diplomprüfungsordnung Mathematik zu einem weiteren Nebenfach zugelassen, so sollen die dort zu erbringenden Studienleistungen ihrem Umfang nach den unter (1) - (7) aufgeführten Leistungen entsprechen.

Anhang II Studienverlaufsplan

Ein möglicher Studienverlaufsplan könnte so aussehen (Nebenfach Informatik). Dabei bezeichnet die erste Zahl der rechten Spalte die SWS der Vorlesung, die zweite Zahl die SWS der zugehörigen Übung. Zu sämtlichen aufgeführten Veranstaltungen können Leistungsnachweise erbracht werden.

1. Semester (WS)	<i>Analysis I</i>	4 + 2
	<i>Lineare Algebra I</i>	4 + 2
	<i>Informatik I</i>	4 + 2
2. Semester (SS)	<i>Analysis II</i>	4 + 2
	<i>Lineare Algebra II</i>	4 + 2
	<i>Informatik II</i>	4 + 2
3. Semester (WS)	<i>Analysis III</i>	4 + 2
	<i>Einführung in die numerische Mathematik</i>	4 + 2
	<i>Theoretische Informatik</i>	4 + 2
	<i>Programmierpraktikum</i>	i. d. R. 2
	<i>Diplomvorprüfung in Reiner Mathematik</i>	
4. Semester (SS)	<i>Analysis IV</i>	4 + 2
	<i>Wahrscheinlichkeitstheorie I</i>	4 + 2
	<i>Informatik IV</i>	4 + 2
	<i>Diplomvorprüfungen in Angewandter Mathematik und in Informatik</i>	
5. Semester (WS)	<i>Algebra I</i>	4 + 2
	<i>Differentialgeometrie I</i>	4 + 2
	<i>Wahrscheinlichkeitstheorie II</i>	4 + 2
	<i>Informatik Vorlesung</i>	3 + 1
6. Semester (SS)	<i>Differentialgeometrie II</i>	4 + 2
	<i>Seminar Differentialgeometrie</i>	2
	<i>Statistik I</i>	4 + 2
	<i>Informatik Vorlesung</i>	4 + 2
	<i>Diplomprüfung in Reiner Mathematik</i>	
7. Semester (WS)	<i>Statistik II</i>	4 + 2
	<i>Seminar Informatik</i>	2
	<i>Informatik Vorlesung</i>	4 + 2
	<i>Informatik Vorlesung</i>	3 + 1
	<i>Diplomprüfung in Informatik</i>	
8. Semester (SS)	<i>Seminar Statistik</i>	2
	<i>Spieltheorie</i>	4 + 2
	<i>Diplomprüfung in Angewandte Mathematik</i>	
9. Semester (WS)	<i>Diplomarbeit nebst Schwerpunktprüfung</i>	

Anhang III Freiversuch §93HG

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).
Die Hochschulen können für Fachprüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulprüfung zugrundegelegt.

**für den Fachbereich Mathematik und Informatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 31. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 98 Abs. 4 S. 3 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NW S. 190) geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NW S. 812) sowie des Artikel 56 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3) erlässt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik:

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsantrag
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Gutachter
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sowie
Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Habilitation
- § 12 Antrittsvorlesung
- § 13 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 16 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die nachzuweisen ist durch
 - (a) eine Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule,
 - (b) eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion,
 - (c) in der Regel Lehrerfahrung im Bereich einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung;
2. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
3. die Bewerberin/der Bewerber ist nicht in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zweimal erfolglos geblieben.

Über die in 1. (a) angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 3 Habilitationsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Venia legendi angestrebt wird. Es können nur Fächer angegeben werden, die in einem vom Fachbereich beschlossenen Katalog verzeichnet sind. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamina oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 1 (b) und (c);

4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation bzw. die der auswärtigen Qualifikation gemäß Nr. 4 zugrundeliegende Arbeit;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens 4 Exemplaren;
8. das Einverständnis, dass mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt;
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat.

§ 4 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Nr. 7, einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sowie eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach sein, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die Habilitationsschrift soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(3) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sind und zu denen die Dissertation nicht gehören darf.

(4) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere über die pädagogische Eignung verfügt.

(5) Im wissenschaftlichen Vortrag und anschließenden Kolloquium soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie/er die Venia legendi anstrebt, in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

§ 5 Habilitationsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Habilitationsausschuss ein, der eine Empfehlung zur Annahme der Habilitationsleistungen und zur Erteilung der Lehrbefugnis (Venia legendi) ausspricht. Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs mit Stimmrecht;
2. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden mit beratender Stimme.

Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist die Dekanin/der Dekan.

(2) Der Habilitationsausschuss ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sind berechtigt, an der Aussprache im Habilitationsausschuss teilzunehmen.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Abstimmungen im Habilitationsausschuss sind in der Regel offen. Enthaltungen sind unzulässig.

§ 6 Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund des Berichtes der Dekanin/des Dekans oder einer/eines von der Dekanin/vom Dekan hierzu beauftragten Professorin/Professors.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind,
3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Habilitationsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 8 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein

ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Habilitationsausschuss. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/beim Dekan zu erfolgen.

§ 7 Gutachter

Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt der Habilitationsausschuss drei oder vier Gutachterinnen/Gutachter, von denen mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik ist und mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung angehört. Als Gutachterinnen/Gutachter können nur Personen bestimmt werden, die habilitiert sind oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachrichtung sein, für die die Venia legendi angestrebt wird.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der Habilitationsausschuss setzt im Benehmen mit den Gutachtern Fristen für die Erstellung der schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen für die Begutachtung sollen einen Zeitraum von zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Soweit möglich, sollen die Gutachterinnen/Gutachter zu der bisherigen Lehr- und Forschungstätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Stellung nehmen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit dem Habilitationsausschuss eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

(2) Die Gutachten werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses durch Umlauf oder durch Auslage im Dekanat innerhalb eines von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes bekannt gemacht. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes (Einspruchsfrist) der Dekanin/dem Dekan zugestellt werden.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Der Habilitationsausschuss kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten wegen unterschiedlicher oder unklarer Empfehlungen der Gutachter für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten sollen nicht eingeholt werden. § 8 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Habilitationsausschuss neu.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 6 Abs. 3 Sätze 2-4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 10 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sowie Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Habilitationsausschuss, in welcher Form die Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung nachgewiesen werden soll. Die Lehrveranstaltung soll die Dauer von mindestens 45 Minuten haben.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan fordert vor der Sitzung des Habilitationsausschusses, in der über die schriftliche Habilitationsleistung beraten wird, die Bewerberin/den Bewerber auf, drei sich nicht überschneidende Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzulegen. Keines dieser Themen darf Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sein.
- (3) Weiterhin wählt der Habilitationsausschuss in derselben Sitzung aus den von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgelegten wissenschaftlichen Themen eines aus. Der Habilitationsausschuss kann ein seiner Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann der Habilitationsausschuss an dessen Stelle selbst ein Thema benennen.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan setzt im Einvernehmen mit dem Habilitationsausschuss den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest, der zeitlich nach der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 liegt. Der Bewerberin/Dem Bewerber ist eine Frist von drei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden. Der wissenschaftliche Vortrag soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten
- (5) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium (Diskussion) an. Die Dekanin/Der Dekan leitet das Kolloquium.
- (6) Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium sowie die Beratung und Abstimmung über die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung finden in einer gemeinsamen Sitzung des Fachbereichsrats und des Habilitationsausschusses statt. Die Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses entscheiden, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 genügen. Empfiehlt der Habilitationsausschuss die Erteilung der Lehrbefugnis, so entscheidet der Fachbereichsrat in derselben Sitzung über die Erteilung der *Venia legendi*.
- (7) Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin/der Bewerber diejenige Leistung, die den Anforderungen nicht genügt

hat, nach einer vom Habilitationsausschuss festgelegten, angemessenen Frist einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Ist der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10 Abs. 1 bis Abs. 6. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 11 Habilitation

(1) Im Anschluss an die Abstimmung gem. § 10 Abs. 6 stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung fest und erteilt die entsprechende Lehrbefugnis (Venia legendi).

(2) Die Dekanin/Der Dekan gibt der Bewerberin/dem Bewerber Entscheidungen des Habilitationsausschusses im Sinne von § 10 Abs. 6 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

§ 6 Abs. 3 Sätze 2-4 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 10 Abs. 6. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.

(3) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt worden ist, und das Datum des Tages der Beschlussfassung.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere in die Gutachten, gewährt.

(5) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin/Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(6) Die Dekanin/Der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Abschluss des Habilitationsverfahrens.

§ 12 Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt.

§ 13 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre,
2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat auf Empfehlung des Habilitationsausschusses darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *Venia legendi* für ein Fach im Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erteilt worden ist.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 6 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 15 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Habilitationsausschuss auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Der Fachbereichsrat entscheidet auf Empfehlung des Habilitationsausschusses über den Antrag auf Umhabilitation. Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Lehrbefugnis beschließen. § 6 Abs. 3 Sätze 2-4 gelten entsprechend.
- (7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 12 dieser Ordnung halten.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die Habilitierte/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1-12 entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die Habilitierte/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann.

§ 16 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. wenn die Habilitierte/der Habilitierte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre/seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat;
4. wenn die Habilitierte/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

(4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen bekannt zu geben.

(6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin/Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Verfahren werden nach der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. März 1951 bzw. nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule

Westfalen-Lippe vom 2. Dezember 1974 in der Änderung vom 19. Februar 1980 zu Ende geführt. Für neu beantragte Verfahren gilt diese Ordnung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. März 1951 und die Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 2. Dezember 1974 in der Änderung vom 19. Februar 1980, unbeschadet der Regelung in § 17, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 23. Oktober 2002

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie der Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Prüfungsordnung
für den Diplom-Studiengang Informatik**
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 31. Oktober 2002
Modellversuch

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 94 Absatz 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.812), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Diplomprüfung
- § 19 Erwerb von Leistungspunkten
- § 20 Klausurarbeiten, Seminarleistungen
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Mündliche Abschlussprüfung im Fach Informatik
- § 24 Freiversuche
- § 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 26 Bestehen der Diplomprüfung
- § 27 Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 28 Internationale Vereinbarungen
- § 29 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen
- § 30 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung

§ 32 Aberkennung des Diplomgrades

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

- (1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Diplomstudiengangs Informatik. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches und des gewählten Anwendungsfaches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik den Diplomgrad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin".

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester. ²Soweit Prüfungen innerhalb der ersten 14 Tage nach Vorlesungsbeginn abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von vier Semestern, hinzu tritt die Anfertigung einer schriftlichen Diplomarbeit.
- (3) ¹Das Studium umfasst Pflichtveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. ²Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 150 Semesterwochenstunden, von denen höchstens ca. 80 auf das Grundstudium entfallen. ³In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3**Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) ¹Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. ²Sie wird studienbegleitend nach den Grundsätzen des Leistungspunktsystems abgelegt und soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) ¹Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten bzw. sie ersetzenden mündlichen Prüfungen, Seminarleistungen und Praktika, der Diplomarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung und beruht ebenfalls auf den Grundsätzen des Leistungspunktsystems. ²Gegenstand der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die Diplomprüfung soll mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung kann auch vor Ablauf des vierten Fachsemesters, die Diplomprüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Nachweise und Prüfungsleistungen früher erbracht werden.
- (4) ¹Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Werktagen (Meldewoche) bei dem jeweiligen Prüfer / der jeweiligen Prüferin vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. ²Der Prüfer/ die Prüferin bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn durch Aushang bekannt. ³In Notfällen, z. B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung während der Meldewoche, kann eine vorläufige telefonische Anmeldung erfolgen. ⁴Diese Notanmeldung muss vor Ablauf der Meldefrist eingegangen sein. ⁵Die Gründe für die Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen. ⁶Eine Vertretung ist möglich. ⁷Im Falle der Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.
- (5) ¹Ein Kandidat/eine Kandidatin kann ohne Begründung bis eine Woche vor Beginn einer Prüfungsleistung hiervon zurücktreten. ²Eine Notabmeldung oder Abmeldung durch einen Vertreter sind analog zu Absatz 4 möglich.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 4**Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik und Informatik einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder

einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Professoren/Professorinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

- (2) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle

dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses werden durch Aushang des Prüfungssekretariats unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Ein Aushang kann in Papierform am schwarzen Brett des Prüfungssekretariats oder auch im Internet erfolgen. ³Den Anforderungen des Datenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. ⁴Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen). ²Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zum (zur) Prüfer(in) darf nur bestellt werden, wer Professor(in) im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) UG NW, Hochschuldozent(in) im Sinne von § 53a UG NW, außerplanmäßige(r) Professor(in) im Sinne von § 54 Abs. 1 UG NW, Honorarprofessor(in) im Sinne von § 54 Abs. 2 UG NW oder habilitierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) ist und, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt hat. ²Darüber hinaus können, soweit es für die ordnungsmäßige, insbesondere die rechtzeitige Abnahme von Prüfungen erforderlich ist, auch entpflichtete und ausgeschiedene Professoren/Professorinnen im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) UG NW zu Prüfern bestellt werden. ³Ferner können zu Prüfern bestellt werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben i. S. v. § 55 UG NW und Lehrbeauftragte i. S. v. § 56 UG NW.
- (3) ¹Zum/zur Beisitzer(in) darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) ¹Der/die Vorsitzende sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer(innen) für die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und diejenigen der Diplomprüfung rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben werden. ²Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüfer(innen) benannt werden. ³Erfolgt die Bekanntgabe solcher Prüfer(innen) mit einer Frist von weniger als zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, kann sich

der Kandidat/die Kandidatin hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen und ohne Anrechnung auf seine/ihre Studiendauer auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen.

- (5) Für die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen) gilt § 4 Abs. 4, Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Studienleistungen können dabei als Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ⁵Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁶Für als gleichwertig anerkannte Studienleistungen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) ¹Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen derselben, die der Kandidat/die Kandidatin an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Anrechnung wird eingeschränkt, soweit die abgelegte Diplom-Vorprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber

der Diplomprüfung sind. ³Die fehlenden Prüfungsleistungen hat der/die Studierende innerhalb der beiden ersten Semester seines/ihrer Hauptstudiums (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2) nachträglich zu erbringen.

- (4) ¹Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen derselben, die der Kandidat/die Kandidatin in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten sowie diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen derselben, die der Kandidat/die Kandidatin in einem Informatik-Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ³Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Anrechnung von Diplom-Vorprüfungen, entsprechenden Prüfungen sowie einzelnen Prüfungsleistungen derselben nach Absatz 3 und 4 ist nur zulässig, soweit § 15 dem nicht entgegenstehen würde, wenn die Prüfungen oder Prüfungsleistungen in Studiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht worden wären.
- (6) ¹Die an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang in einem nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Prüfungsfach angefertigte Diplomarbeit wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit die Bearbeitungsdauer mindestens den Anforderungen von § 21 Abs. 4 Satz 1 genügt. ²Entsprechend werden einzelne gleichwertige Prüfungsleistungen der Diplomprüfung angerechnet, die an anderen Universitäten oder an diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang in einem nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Fach nach dem Leistungspunktsystem abgelegt worden sind. ³Voraussetzung für die Anrechnung ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Prüfungsleistung(en) erbracht wurde(n). ⁴Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Prüfungsleistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Prüfungsleistung(en) nach dem Leistungspunktsystem zu welchen Zeitpunkten nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine nicht bestandenen Prüfungsleistungen gibt. ⁵In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Prüfungsleistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind.
- (7) ¹Absatz 6 gilt entsprechend für die Diplomarbeit sowie einzelne Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt worden sind, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 2

Satz 3 gilt entsprechend. ²Absatz 6 gilt entsprechend für die Diplomarbeit sowie einzelne Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt worden sind, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

- (8) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Leistungspunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und der Studienordnung Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik zugeordnet. ²Anrechnungen gemäß Absatz 6 und 7 sind nur bis zur Hälfte aller zum Bestehen der Diplomprüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich; mindestens ein Drittel aller gemäß § 26 erforderlichen Leistungspunkte muss am Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben worden sein.
- (9) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.
- (10) ¹Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG NW die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (11) ¹Über die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 10 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind ggf. zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.
- (12) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten sowie der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die angerechneten Leistungen als "bestanden" gewertet; die Leistungen und die zugehörigen Leistungspunkte werden bei der Bildung der zugehörigen Fachnote(n) und der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Angerechnete Prüfungsleistungen sind in Zeugnissen als solche kenntlich zu machen.
- (13) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt beim Prüfungssekretariat vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müsste. ²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch die Vorlage des Studienbuchs der Hochschule erbracht, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde. ³Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an der anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise erbracht. ⁴Für die Anerkennung von

Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule vorzulegen, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden; aus ihr soll sich ergeben,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Anzahl der Versuche, die der Kandidat/die Kandidatin benötigte, um die Prüfung zu bestehen,
4. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote(n),
5. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
6. ob die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 7

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Für jede Prüfungsleistung setzt der Prüfer / die Prüferin einen Termin im Anschluss an die betreffende Veranstaltung an.
- (3) Der/die Kandidat(in) soll unmittelbar nach dem Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltungen die jeweiligen Klausurarbeiten anfertigen, damit die in § 3 genannten Fristen eingehalten werden können.
- (4) ¹Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Hinsichtlich der Bewertung gilt §22, Abs. 4 entsprechend. ⁴Die Ergebnisse einer Klausurarbeit sind in der Regel spätestens 6 Wochen nach dem Tag bekannt zu geben, an dem die Klausurarbeit angefertigt wurde.
- (5) ¹In einer mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat(in) nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese

Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat(in) über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt.

- (6) ¹Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. ²Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) ¹Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern der/die Kandidat(in) nicht widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. ³Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (8) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung vom Prüfer/von der Prüferin in Anwesenheit des Beisitzers/der Beisitzerin bekannt gegeben. ²Zuhörer gemäß Absatz 7 sind dabei ausgeschlossen.
- (9) Macht ein(e) Kandidat(in) durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--------------------|---|
| 1,0 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2,0 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3,0 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4,0 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden; die Gewichtung erfolgt auf Basis der Leistungspunkte. ²Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0		nicht ausreichend.

- (3) ¹Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich entsprechend Absatz 2 als mit den Leistungspunkten gewogenes arithmetisches Mittel aller nicht gerundeten Noten, die in den gemäß § 13 Abs. 3 zum Grundstudium gehörenden Prüfungsleistungen erzielt worden sind. ²Sie lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend.

- (4) ¹Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewogenes arithmetisches Mittel aller nicht gerundeten Noten, die der Kandidat/die Kandidatin in den zugehörigen Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 3 erzielt hat. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ³Der Kandidat/die Kandidatin verliert das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 24. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wer den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder aufsichtführende Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; außerdem geht das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 24 verloren. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird.
- (2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss des Prüfungstermins, in dem der Mangel aufgetreten ist, dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.
- (4) ¹Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidaten/Kandidatinnen auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. ³Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

II. Diplomvorprüfung

III.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag

- (1) ¹Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. am Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Studiengang Informatik eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
 2. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für den Studiengang Informatik an einer anderen Hochschule befindet.
- ²Eine Zulassung kann nicht erfolgen, wenn eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.
- ³Durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung wird Dispens von der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 1 erteilt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten am Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbrachten Fachsemester an den Prüfungsausschuss gestellt werden. ²Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur persönlich möglich. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs,
 2. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
 3. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
 4. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
 5. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo er/sie eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Absatz 1, Satz 2) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-

Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für den Studiengang Informatik an einer anderen Hochschule befindet (Absatz 1 Nr. 3).

- (3) Ist die Beibringung einer nach Absatz 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (4) ¹Die Tatsache, dass die Diplom-Vorprüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 hinaus - für jede zu erbringende Prüfungsleistung eine gesonderte Anmeldung zur Prüfung (Meldung) gemäß §3 Absatz 4 erforderlich.

§12

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 dessen Vorsitzende(r).
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. dem Antrag auf Zulassung die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigelegt sind.
- ²Wird die Zulassung versagt, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Prüfung in einem vergleichbaren Fachgebiet (§ 13 Abs. 3) nicht bestanden haben, werden zur Wiederholung dieser Prüfung zugelassen, soweit dem die Bestimmungen von § 15 nicht entgegenstehen; Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Zahl der nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungen angerechnet; eine mündliche Ergänzungsprüfung gilt dabei nicht als Wiederholung.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Meldung gemäß § 11 Abs. 4, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 13

Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Der erfolgreiche Abschluss der Diplom-Vorprüfung beendet das Grundstudium. ²Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Informatik und des gewählten Anwendungsfachs, ein methodisches Instrumentarium und eine

systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Informatik mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) ¹Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Informatik,
2. Mathematische Grundlagen,
3. Anwendungsfach Mathematik, Biologie/ Bioinformatik, Englische Text-und Sprachwissenschaft oder Chemie

(3) In Informatik und dem Anwendungsfach - mit Ausnahme des Anwendungsfaches Mathematik - wird die Prüfung studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem abgenommen. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Prüfungen in diesen Fächern sind bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung folgende Punktzahlen erreicht hat:

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 1. Informatik | 48 Leistungspunkte |
| 2. Anwendungsfach | 27 Leistungspunkte. |

(4) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 3 werden wie folgt aufgeteilt und mit Leistungspunkten belegt:

1. Informatik

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| 1.1 Modul Informatik I | 9 Leistungspunkte |
| 1.2. Modul Informatik II | 9 Leistungspunkte |
| 1.3. Modul Informatik III | 9 Leistungspunkte |
| 1.4. Modul Informatik IV | 9 Leistungspunkte |
| 1.5. Praktikum Softwaretechnik | 12 Leistungspunkte. |

2. Anwendungsfach Biologie

- | | |
|---|--------------------|
| 2.1 Grundlagen der Biologie Teil 1+2 | 12 Leistungspunkte |
| 2.2 Verhaltensbiologie | 2 Leistungspunkte |
| 2.3 Evolutions- und Populationsgenetik | 2 Leistungspunkte |
| 2.4 Grundzüge der Ökologie | 3 Leistungspunkte |
| 2.5 Zellbiologie und Physiologie der Tiere | 4 Leistungspunkte |
| 2.6 Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen | 4 Leistungspunkte |

3. Anwendungsfach Englische Text- und Sprachwissenschaft

3.1 zwei Grundkurse	je 3 Leistungspunkte
3.2 drei Seminare mit Projektgruppe	je 7 Leistungspunkte

4. Anwendungsfach Chemie

4.1 Modul allgemeine Chemie	10 Leistungspunkte
4.2 Modul physikalische Chemie	11 Leistungspunkte
4.3 Praktikum zur allgemeinen Chemie	6 Leistungspunkte
oder zur Physikalischen Chemie	6 Leistungspunkte.

- (5) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den jeweiligen Teilfächern bzw. Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 14

Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 3 werden in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Der Prüfer/die Prüferin kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen verlangen, z. B. solche, die die technischen Möglichkeiten der Informationsverarbeitung nutzen. ³Die Form der Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung, an die die Prüfung anschließt, von dem/der jeweiligen Lehrenden durch Aushang bekannt gegeben. ⁴Sind durch eine Prüfung bis zu neun Leistungspunkte zu erlangen, so beträgt die Dauer einer Klausur zwei Stunden, die Dauer einer mündlichen Prüfung zwanzig Minuten. ⁵Sind durch eine Prüfung mehr als neun Leistungspunkte zu erlangen, so beträgt die Dauer einer Klausur drei Stunden, die Dauer einer mündlichen Prüfung dreißig Minuten.
- (2) ¹Im Fach mathematische Grundlagen und im Anwendungsfach Mathematik besteht die Prüfung jeweils in einer Klausur von drei Stunden Dauer. ²Zu ihr wird jeweils zugelassen, wer gemäß § 12 zur Diplom-Vorprüfung zugelassen ist und jeweils zwei Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorlegt. ³Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens

sechs Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. ⁴Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. ⁵Eine bestandene Prüfung im Fach mathematische Grundlagen und Mathematik als Anwendungsfach wird auf das Gesamtergebnis der Diplom-Vorprüfung jeweils mit 27 Leistungspunkten angerechnet.

- (3) Die zeitliche Reihenfolge, in der die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zweckmäßigerweise erbracht werden, ist in der Studienordnung anzugeben.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gem. § 66 Abs. 1 UG NW ersetzt werden.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 15 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten die gemäß § 13 die geforderten Leistungspunkte und Leistungsnachweise erworben worden sind.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt; für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden keine Leistungspunkte vergeben. ²Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³Die zweite Wiederholung soll als mündliche Prüfung gemäß §14 Absatz 1 stattfinden.
- (2) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung in einem oder mehreren Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§16

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Ergebnisses, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) ¹Hat ein Kandidat/eine Kandidatin in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden, erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragter Professor bzw. eine von ihm beauftragte Professorin hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Für alle Fälle jeweils eines Prüfungstermins, in denen das Nichtbestehen nicht dazu führt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist, erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zusammengefasst und öffentlich durch Aushang, wobei den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen ist. ³Der Aushang ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. ⁵Dieser soll auch auf das Antragsrecht gemäß Absatz 3 verweisen.
- (3) Hat jemand die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels vom Prüfungssekretariat eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und die Bescheinigung gemäß Absatz 3 sind von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

IV. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) ¹Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine nach § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht und gegebenenfalls nachträgliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
 2. zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung am Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Studiengang Informatik eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

3. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für den Studiengang Informatik an einer anderen Hochschule befindet.

²Eine Zulassung kann nicht erfolgen, wenn eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.

³Wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bestanden hat, wird von Amts wegen zur Diplomprüfung zugelassen.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung hat schriftlich an den Prüfungsausschuss zu erfolgen und ist nur persönlich möglich.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des Bildungsgangs,
 3. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
 4. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
 5. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo er/sie eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Absatz 1, Satz 2) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für den Studiengang Informatik an einer anderen Hochschule befindet (Absatz 1 Nr. 3).
- (4) Ist die Beibringung einer nach Absatz 3 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (5) ¹Sind die Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt und/oder die gemäß Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen auch nach Ausschöpfung der Möglichkeit von Absatz 4 unvollständig, so ist die Zulassung zu versagen. ²Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Sind alle Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung (Diplom-Vorprüfung oder als gleichwertig angerechnete Prüfung und ggf. nachträglich erbrachte Prüfungsleistungen) erfüllt, kann der/die Studierende die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, die es ihm/ihr ermöglicht, Prüfungsleistungen zu Veranstaltungen des Hauptstudiums zu erbringen.

²Wer nur vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen ist, kann während dieser Zeit keine Freiversuche gemäß § 24 in Anspruch nehmen.

- (7) ¹Die Tatsache, dass die Diplomprüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 hinaus - für jede zu erbringende Prüfungsleistung einen gesonderten Antrag auf Zulassung (Meldung) gemäß §3 Absatz 4 erforderlich.
- (8) Für die Zulassung zur Erbringung von Seminarleistungen sollte die endgültige Zulassung zur Diplomprüfung vorliegen.
- (9) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, dass der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Weiterhin muss er/sie 8 Leistungspunkte auf der Grundlage eines in einem Seminar vorgetragenen und verteidigten Referats sowie mindestens 5 Leistungspunkte in dem Prüfungsfach erworben haben, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll.
- (10) ¹Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung im Fach Informatik (§ 23) setzt voraus, dass der Kandidat/die Kandidatin alle übrigen zum Bestehen der Diplomprüfung geforderten Leistungspunkte mit Ausnahme derer für die Diplomarbeit erworben hat und die Belegung von Veranstaltungen im Umfang von 10 SWS zur Erlangung von Zusatzqualifikationen nachweist. ²Der Antrag auf Zulassung soll spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit gestellt werden.
- (11) ¹Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Diplomprüfung nicht bestanden haben, können nur zur Wiederholung der Diplomprüfung unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

§ 18

Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) ¹Fachprüfungen sind abzulegen in den Fächern:
1. Informatik-Pflichtbereich
 2. Informatik – Spezialisierung und Vertiefung
 3. Mathematische Grundlagen
 4. Anwendungsfach: Mathematik oder Biologie/Bioinformatik oder Chemie oder Englische Sprach- und Textwissenschaft
 5. Mündliche Abschlußprüfung Informatik

²Im Bereich Informatik-Spezialisierung und Vertiefung ist eine Auswahl inhaltlich zusammenpassender Veranstaltungen zu belegen. ³Ein/e Informatik-Professor/in berät bei der Zusammenstellung dieser Auswahl und genehmigt sie. ⁴Weiterhin sind Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen von zusätzlichen Qualifikationen im Umfang von 10 SWS erforderlich. ⁵Weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung.

- (3) ¹Die Fachprüfungen können umfassen - außer im Fach Informatik gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 -
1. studienbegleitende Klausurarbeiten als Abschlussarbeiten zu Vorlesungen in den in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern,
 2. Seminarleistungen und
 3. Praktika.

² An die Stelle der studienbegleitenden Klausuren können mündliche Prüfungen treten.

³Die Dauer dieser mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 20 Minuten je Kandidat bzw. Kandidatin für ein Veranstaltungsvolumen von bis zu 4 Semesterwochenstunden bzw. 30 Minuten je Kandidat bzw. Kandidatin für ein Veranstaltungsvolumen von bis zu 6 Semesterwochenstunden. ⁴Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll frühzeitig erfolgen; sie ist so rechtzeitig bekanntzugeben, dass der Kandidat/die Kandidatin von seinem/ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 3 Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) Die Diplomarbeit soll in der Zeit unmittelbar nach den Lehrveranstaltungen des achten Semesters angefertigt werden; sie kann zu einem früheren Zeitpunkt angefertigt werden, wenn der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 9 früher erfüllt.

§ 19

Erwerb von Leistungspunkten

- (1) ¹Aufgrund von Prüfungsleistungen zu den Fachprüfungen in den in § 18 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern und im Rahmen der Diplomarbeit können Kandidaten/Kandidatinnen, die zur Diplomprüfung zugelassen sind, Leistungspunkte erwerben; im Falle der vorläufigen Zulassung gilt dies mit den Einschränkungen des § 17 Abs. 6. ²Der Erwerb von Leistungspunkten durch Klausurarbeiten zu Veranstaltungen setzt dabei voraus, dass
1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen dem Hauptstudium angehören;
 2. der Kandidat/die Kandidatin keine Leistungspunkte in einer inhaltlich gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters erworben hat; § 24 Abs. 2 bleibt unberührt;

3. keine Leistungspunkte für die betreffende Prüfungsleistung aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

³Entsprechendes gilt für den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen von Seminaren.

⁴Der Prüfungsausschuss gibt zum Ende eines jeden Semesters durch Aushang bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen des kommenden Semesters Leistungspunkte erworben werden können, worin diese Leistungen bestehen und welchen Prüfungsfächern sie zugeordnet werden können. ⁵Er bestimmt ferner, welche Lehrveranstaltungen in Zweifelsfällen als inhaltsgleich anzusehen sind.

- (2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Die Anzahl der Leistungspunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. ²Im einzelnen gilt:
1. Bei Klausurarbeiten korrespondiert die Zahl der Leistungspunkte mit der Zahl der Semesterwochenstunden der durch die Klausurarbeit abgeprüften Veranstaltungen. Je zwei Semesterwochenstunden entsprechen in der Regel drei Leistungspunkten. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
 2. In Seminaren mit einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden können jeweils 8 Leistungspunkte erworben werden.
 3. In einem Projektpraktikum können 16 Leistungspunkte erworben werden.
 4. Mit einer bestandenen Diplomarbeit werden 45 Leistungspunkte erworben.

In der mündlichen Abschlussprüfung im Fach Informatik können 9 Leistungspunkte erworben werden.

- (4) ¹Für jede(n) zur Diplomprüfung zugelassene(n) Kandidaten/Kandidatin wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Leistungspunktekonto eingerichtet; dort werden die erzielten Leistungspunkte verbucht. ²Für vorläufig zugelassene Kandidaten/Kandidatinnen werden vorläufige Konten mit gleicher Wirkung geführt, deren Stand bei der endgültigen Zulassung auf Konten gemäß Satz 1 übertragen wird. ³Weiterhin wird hier vermerkt, welche Prüfungsleistungen der Kandidat nicht bestanden hat und wie oft dies der Fall gewesen ist.

§ 20

Klausurarbeiten, Seminarleistungen

- (1) ¹Die studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten haben die Funktion von Abschlussarbeiten zu Veranstaltungen zu den in § 18 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern. ²Sie dienen dem Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin den Wissensstoff der zugehörigen Lehrveranstaltungen verstanden hat und in begrenzter Zeit

und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Zusammenhänge des jeweiligen Wissensgebietes darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) ¹Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit richtet sich nach der Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Dabei entsprechen je zwei Semesterwochenstunden einer Lehrveranstaltung im Regelfall einer Klausurdauer von je 60 Minuten. ³Soweit es vom Gegenstandsbereich der Lehrveranstaltungen her angezeigt ist, gelten § 14 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. ⁴Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit wird in dem Aushang des Prüfungsausschusses gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 bekannt gegeben.
- (3) ¹Seminare dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Fachproblemen. ²Referate (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1) dienen dem Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, sich mit einem Teilproblem des Seminargegenstandsbereichs in Schriftform wissenschaftlich auseinander zu setzen, über seine/ihre Untersuchung und deren Ergebnis vorzutragen und Fragen dazu sachgerecht zu beantworten.
- (4) ¹Praktika dienen der praktischen Einübung der im Studium erworbenen Techniken und Vorgehensweisen. ²Der Kandidat / die Kandidatin soll zeigen, dass er / sie in der Lage ist anwendungsbezogene Aufgabenstellungen zu lösen.

§ 21 Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm/ihr gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Diplomarbeit entstammt dem Vertiefungsgebiet oder dem Anwendungsfach. ²Es kann von jedem/jeder fachlich zuständigen Prüfer/Prüferin gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 gestellt und betreut werden. ³Falls das Thema dem Anwendungsfach entstammt, muss einer der Prüfer ein/e Informatik-Professor/in sein. ⁴Der Kandidat/die Kandidatin kann ohne Rechtsanspruch den Themensteller/die Themenstellerin und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen.
- (3) ¹Das Thema für die Diplomarbeit wird vom Themensteller bzw. von der Themenstellerin ausgegeben. ²Das Thema und der Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ³Der Kandidat/die Kandidatin hat einmal die Möglichkeit, ein Thema binnen zwei Monaten nach Ausgabe zurückzugeben. ⁴Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Ausgabedatum gemäß Absatz 3. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ⁴Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.
- (5) Der Umfang der Diplomarbeit ist für den Regelfall auf ca. 100 Seiten begrenzt.
- (6) Der Kandidat/die Kandidatin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm/ihr benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungssekretariat einzureichen. ²Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit kann durch Einlieferung bei der Post oder einem vergleichbaren Kurierdienst gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.
- (3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/Prüferinnen; der erste Prüfer/die erste Prüferin soll der Themensteller/die Themenstellerin sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 8, Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll 8 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Als Note der Diplomarbeit wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt und die beiden Einzelbewertungen mindestens "ausreichend" lauten.

Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder ist nur eines der beiden Gutachten "nicht ausreichend", so wird vom Prüfungsausschuss ein dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. Die Note der Abschlussarbeit wird in diesem Fall als arithmetisches Mittel aus den drei Einzelbewertungen berechnet. Die Abschlussarbeit kann nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. mindestens zwei der drei Einzelbewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser lauten. Anderenfalls wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. § 8, Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Die Noten für die Diplomarbeiten werden durch Aushang des Prüfungssekretariats unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gemacht.

§ 23

Mündliche Abschlußprüfung im Fach Informatik

- (1) ¹Die Prüfung im Fach Informatik ist in mündlicher Form abzulegen. ²Dabei hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, Konzepte und Methoden der Informatik zur Lösung konkreter Problemstellungen anzuwenden. ³Die Dauer der Prüfung soll insgesamt 45 Minuten nicht über- und insgesamt 30 Minuten nicht unterschreiten.
- (2) ¹Die Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs abgenommen und kann auf Wunsch des Prüfers/der Prüferin einen freien Kurzvortrag des Kandidaten/der Kandidatin einschließen, dessen Dauer 10 Minuten nicht überschreiten soll. ²Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt 30 Minuten. ³Die während der Vorbereitungszeit gefertigten schriftlichen Aufzeichnungen dürfen beim Kurzvortrag verwendet werden.
- (3) ¹Die Prüfung wird vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. ²Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie die Fachnote festzuhalten. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁵Der Prüfer/die Prüferin soll nicht der Themensteller/die Themenstellerin der Diplomarbeit sein. ⁶Eine erstmals nicht bestandene mündliche Abschlußprüfung im Fach Informatik kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ⁷Auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin können die Wiederholungsprüfungen vor anderen Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden.
- (4) ¹Die Prüfung im Fach Informatik soll innerhalb von drei Monaten, nachdem die Diplomarbeit abgegeben wurde und die erforderlichen Leistungspunkte in den übrigen Fächern gemäß § 18 Absatz 2 erreicht wurden, abgelegt werden. ²Der Termin der Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 2 Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 24

Freiversuche

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse kann der Kandidat/die Kandidatin, soweit er/sie bis zu diesem Zeitpunkt sein/ihr Fachstudium nicht unterbrochen hat und nicht nur vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen ist, Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 geltend machen.

- (2) ¹Bei Geltendmachung eines Freiversuchs gilt der Versuch zum Bestehen der jeweiligen Prüfungsleistung als nicht unternommen. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) ¹Dem Kandidaten/der Kandidatin stehen für Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen des Hauptstudiums, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, insgesamt drei Freiversuche zur Verfügung, wobei für jedes Prüfungsfach höchstens ein Freiversuch beansprucht werden darf. ²Hierauf werden an anderen Hochschulen in Anspruch genommene Freiversuche angerechnet.
- (4) ¹Bei der Bemessung der Regelstudienzeit bleiben solche Fachsemester unberücksichtigt, in denen der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. ²Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. ³Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der/die Betreffende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für Informatik eingeschrieben war, dort pro Semester Lehrveranstaltungen von mindestens acht Semesterwochenstunden besucht und je Semester mindestens 9 Leistungspunkte im Sinne dieser Prüfungsordnung erworben hat.
- (6) Unberücksichtigt bleiben bis zu zwei Fachsemester, wenn der Prüfling infolge einer Behinderung Verzögerungen in der Abwicklung seines Studiums hinnehmen muss.
- (7) ¹Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in einem satzungsgemäß vorgesehenen Gremium oder Organ der Hochschule tätig war und dieses Gremium oder Organ mehrmals im Semester getagt hat. ²Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss unter beratender Mitwirkung seiner studentischen Mitglieder.
- (8) Für Seminarleistungen und die Diplomarbeit werden keine Freiversuche gewährt.

§ 25

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wurde eine Klausurarbeit oder eine an deren Stelle getretene mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet und wurde kein Freiversuch gemäß § 24 Abs. 2 geltend gemacht, so kann sie bis zu zwei Mal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung gemäß § 17 Abs. 7. ³Insgesamt dürfen im Hauptstudium höchstens 24 Fehlversuche

abgelegt werden. ⁴Bei der zweiten Wiederholung soll eine Klausurarbeit durch eine an deren Stelle tretende mündliche Prüfung ersetzt werden.

- (2) Für Seminarleistungen sowie die mündliche Abschlussprüfung im Fach Informatik gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wurde die Diplomarbeit erstmals mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so kann sie einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden.

§ 26 Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat/die Kandidatin insgesamt 165 Leistungspunkte nach Maßgabe von Absatz 2 erzielt.
- (2) Das Bestehen der Diplomprüfung setzt im einzelnen den Nachweis folgender Leistungspunkte voraus:
 - 1. Informatik-Pflichtbereich: 35 Leistungspunkte aus Klausuren und Seminarleistungen
 - 2. Informatik - Spezialisierung und Vertiefung: 25 Leistungspunkte aus Klausuren, Seminarleistungen und Praktika
 - 3. Projektseminar: 16 Leistungspunkte
 - 4. Mathematische Grundlagen: 9 Leistungspunkte aus Klausuren
 - 5. Anwendungsfach: 26 Leistungspunkte aus Klausuren, Seminarleistungen und Praktika
 - 6. Diplomarbeit: 45 Leistungspunkte
 - 7. mündliche Abschlussprüfung im Fach Informatik: 9 Leistungspunkte.

²Einzelheiten regelt die Studienordnung.

- (3) Hat der Kandidat/die Kandidatin Leistungspunkte aus einer Prüfungsleistung erworben, die nach dem Studienverlaufsplan verschiedenen Fächern zugeordnet werden kann, entscheidet er/sie, für welches dieser Fächer die Leistungspunkte verwendet werden sollen.

§ 27 Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die in § 26 Absatz 2 Nr. 1 bis 7 geforderten Leistungspunkte nicht mehr erreicht werden können.

§ 28 **Internationale Vereinbarungen**

¹Die in Doppeldiplomabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen dem Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität und ausländischen Partnerhochschulen getroffenen Regelungen können im Einzelfall von den Regelungen dieser Prüfungsordnung abweichen; dies gilt insbesondere für die Bezeichnung von Prüfungsfächern und die Leistungspunkte. ²Der Prüfungsausschuss sorgt durch geeignete Beschlüsse im Bedarfsfall dafür, dass die Regelungen dieser Prüfungsordnung im Geiste der Vereinbarung gehandhabt werden können.

§ 29 **Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen**

- (1) ¹Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. ²Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. ³Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wird in das Zeugnis die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁴In einem Beiblatt zum Zeugnis wird die Notenverteilung der innerhalb des letzten Jahres bestandenen Diplomprüfungen (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin gibt das Prüfungssekretariat eine englischsprachige Version des Zeugnisses aus.
- (4) ¹Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine oder mehrere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nicht bestanden, erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Für alle Fälle, in denen das Nichtbestehen nicht dazu führt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist, erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zusammengefasst und öffentlich durch Aushang, wobei den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen ist. ³Der Aushang ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung soll der Bescheid auch auf das Antragsrecht gemäß Absatz 6 verweisen.
- (6) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom

Prüfungssekretariat eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

- (7) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 30 Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin des Fachbereichs und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Aberkennung des Diplomgrades

¹Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium nach dem 01.Oktober 2002 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 23.10.2002, sowie der Entscheidung des Dekans des Fachbereichs vom 25.10.2002.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

